Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 8156.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873., betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817. (Gesetz-Samml. S. 17.) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864. (Gesetz-Samml. S. 1.) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

Nachdem durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt und durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875.) die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt worden sind, Ich auch in den Patenten wegen Besitznahme der gedachten Landestheile vom 3. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 591. 594. 597. 600.) und vom 12. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 129.) Mir vorbehalten habe, die entsprechenden Titel Meinem Königlichen Titel hinzuzufügen, ist eine Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817. (Gesetz-Samml. S. 17.) festgestellt worden und zugleich eine Abänderung des durch den Erlaß vom 11. Januar 1864. (Gesetz-Samml. S. 1.) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens nothwendig geworden. Ich bestimme deshalb hiermit, daß der große und mittlere Königliche Titel in Zukunft in dem aus der Anlage A. zu entnehmenden Wortlaut und das große und mittlere Königliche Wappen in einer Form geführt werde, wie sie aus der Feldereintheilung in Anlage B. und der Beschreibung in Anlage C. näher zu ersehen ist. Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namentlich in Angelegenheiten Meines Hauses und Behufs Standeserhöhungen in Anwendung kommen. Im Uebrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen Königlichen Titels und des kleinen Königlichen Wappens, als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1817. und sollen auch die Dienstsiegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten und erst wenn

A. B. C.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1873.

wenn sie unbrauchbar werden, durch neue Meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämmtliche Behörden durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Wildbad Gastein, den 16. August 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Anl. A.

Anlage A.

Großer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Cassuben, zu Crossen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Cammin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt.

Mittlerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holstein, Schleswig und Lauenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Nassau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

I.

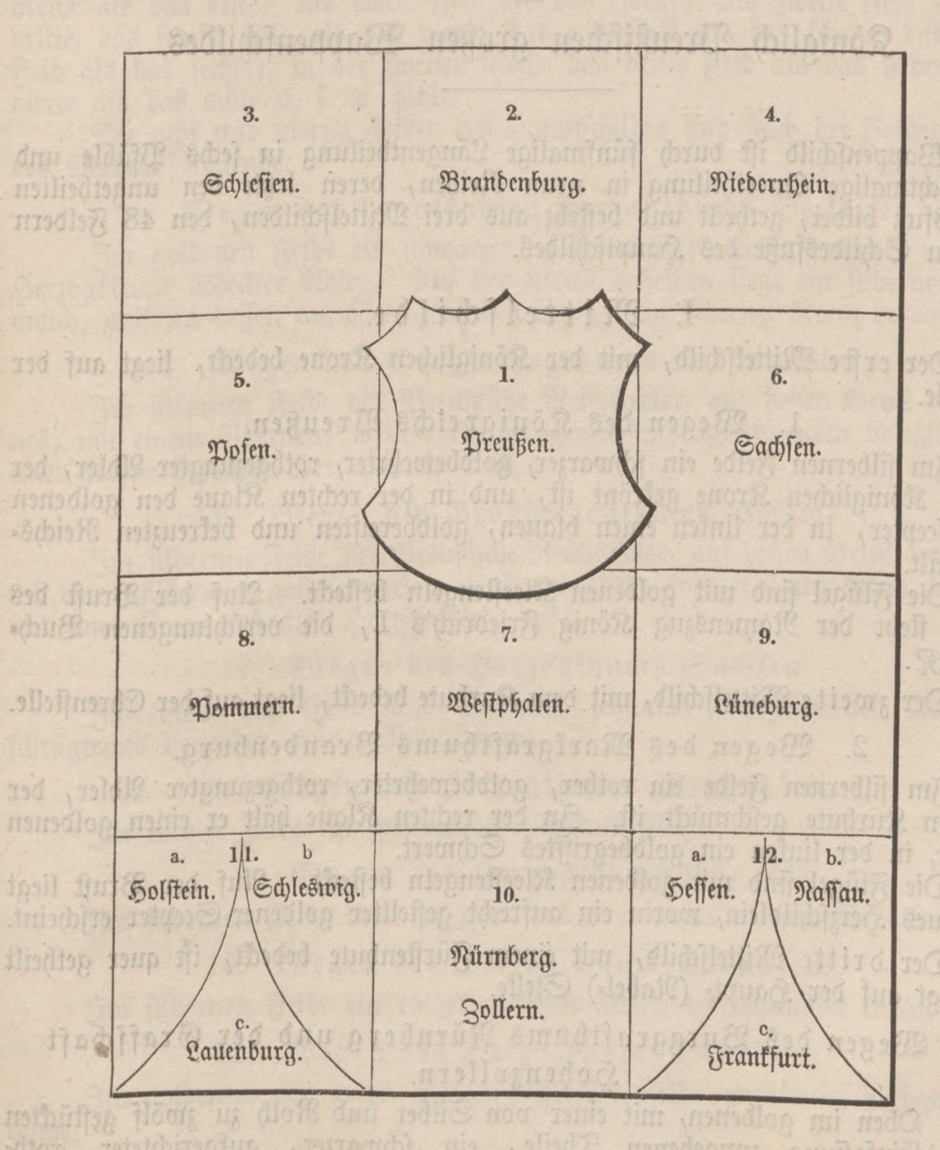
Großes Wappen.

8. Westphalen.	6. Posen.	4. Schlesien.	5. Niederrhein.	7. Sachsen.	9. Engern.
14. Magdeburg.	12. Holstein.	10. Pommern.	11. Lüneburg.	13. Schleswig.	15. Bremen.
		2. Brandenburg.			
20. Wenden.	18. Jülich.	16. Geldern.	17. Cleve.	19. Berg.	21. Cassuben.
26. Thüringen.	24. Mecklenburg.	22. Crossen.	23. Lauenburg.	25. Hessen.	27. Ober-Lausitz.
		1. Preußen.			
32. Paderborn. Pyrmont.	30. Rügen.	28. Nieder-Lausitz.	29. Oranien.	31. Ost-Friesland.	33. Halberstadt.
38. Verden.	36. Osnabrück.	34. Münster.	35. Minden.	37. Hildesheim.	39. Cammin.
		3. Nürnberg. Zollern.			
44. Glatz.	42. Mörs.	40. Fulda.	41. Nassau.	43. Henneberg.	45. Mark. Ravensberg.
50. Veringen.	48. Mansfeld.	46. Hohenstein.	47. Tecklenburg. Lingen.	49. Sigmaringen.	51. Frankfurt.
52. Regalien.					

B.

II.

Mittleres Wappen.



Anl. C.

Anlage C.

I.

Beschreibung
des
Königlich Preußischen großen Wappenschildes.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längentheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuß bildet, getheilt und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildesfuße des Hauptschildes.

I. Mittelschilde.

Der erste Mittelschild, mit der Königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR.

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quer getheilt und liegt auf der Haupt- (Nabel-) Stelle.

3. Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile, ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg).

b) Unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

II. Haupt-

II. Hauptschild.

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuß nur berührende Längen- und durch achtmalige Quertheilung in acht und vierzig Felder getheilt; jede Reihe zu sechs Feldern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim Königlich Preußischen Wappen geltenden Regel aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend, gezählt werden, so daß das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte, das sechste Feld als das sechste; in der zweiten Reihe das dritte Feld als das siebente, das vierte als das achte u. s. w. zählt.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

4. Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

5. Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

8. Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

9. Wegen des Herzogthums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schröterhörner.

10. Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Greif.

11. Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

12. Wegen des Herzogthums Holstein.

Im rothen Felde ein von Silber und Roth quergetheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit

mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist.

13. Wegen des Herzogthums Schleswig.

Im goldenen Felde zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen.

14. Wegen des Herzogthums Magdeburg.

Von Roth und Silber quer getheilt.

15. Wegen des Herzogthums Bremen.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte, silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel, zwischen denen im oberen Winkel sich ein silbernes Stabkreuz erhebt.

16. Wegen des Herzogthums Geldern.

Im blauen Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

17. Wegen des Herzogthums Cleve.

Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und eines Andreas-Kreuzes hervorgehen.

18. Wegen des Herzogthums Jülich.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Löwe.

19. Wegen des Herzogthums Berg.

Im silbernen Felde ein rother, blaubewehrter, blaugezungter und blaugekrönter Löwe.

20. Wegen des Herzogthums Wenden.

Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglinks von Roth und Grün gestreift ist.

21. Wegen des Herzogthums Cassuben.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Greif.

22. Wegen des Herzogthums Crossen.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spitzen aufwärts gekehrter Halbmond liegt.

23. Wegen des Herzogthums Lauenburg.

Im rothen, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Felde ein silberner Pferdekopf.

24. Wegen des Herzogthums Mecklenburg.

Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelskopf mit rother Zunge, silbernen Hörnern, silbernem Nasenringe und rother Krone.

25. Wegen

25. Wegen der Landgrafschaft Hessen.

Im blauen Felde ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

26. Wegen der Landgrafschaft Thüringen.

Im blauen Felde ein von Roth und Silber achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

27. Wegen des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Zinnen.

28. Wegen des Markgrafthums Nieder-Lausitz.

Im silbernen Felde ein schreitender rother Stier.

29. Wegen des Fürstenthums Oranien.

Im goldenen Felde ein links gekehrtes, blaues Jagdhorn mit goldenen Beschlägen und rothem Bande.

30. Wegen des Fürstenthums Rügen.

Quergetheilt:

im oberen goldenen Theile ein aus dem unteren blauen, und zwar aus den darin befindlichen fünf rothen, doppelseitig aufsteigenden Stufen hervorgehender schwarzer, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

31. Wegen des Fürstenthums Ostfriesland.

Im schwarzen Felde ein goldener, gekrönter Jungfrauen-Adler, der oberhalb und unterhalb von je zwei sechsstrahligen goldenen Sternen begleitet wird.

32. Wegen des Fürstenthums Paderborn und der Grafschaft Pyrmont.

In die Länge getheilt:

im ersten rothen Felde ein gemeines goldenes Kreuz (Paderborn),
im zweiten silbernen Felde ein rothes Ankerkreuz (Pyrmont).

33. Wegen des Fürstenthums Halberstadt.

Von Silber und Roth in die Länge getheilt.

34. Wegen des Fürstenthums Münster.

Im blauen Felde ein goldener Querbalken.

35. Wegen des Fürstenthums Minden.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel.

36. Wegen des Fürstenthums Osnabrück.

Im silbernen Felde ein rothes Wagenrad mit acht Speichen.

37. Wegen des Fürstenthums Hildesheim.

Von Roth und Gold in die Länge getheilt.

38. Wegen des Fürstenthums Verden.

~~Im blauen Felde ein von Roth und Silber zwölfmal geschachter, rechter Schrägbalken.~~

39. Wegen des Fürstenthums Cammin.

Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.

40. Wegen des Fürstenthums Fulda.

Im silbernen Felde ein gemeines schwarzes Kreuz.

41. Wegen des Fürstenthums Nassau.

Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Felde ein goldener, rothbezungter, gekrönter Löwe.

42. Wegen des Fürstenthums Mörs.

Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

43. Wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Im goldenen Felde auf grünem Hügel eine schwarze Henne mit rothem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.

44. Wegen der zum souverainen Herzogthum Schlesien gehörigen Grafschaft Glatz.

Im rothen Felde zwei goldene gebogene Schräglinksbalken.

45. Wegen der Grafschaften Mark und Ravensberg.

In die Länge getheilt:

im ersten goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken (Mark),

im zweiten silbernen Felde drei rothe Sparren (Ravensberg).

46. Wegen der Grafschaft Hohenstein.

Ein von Roth und Silber dreimal in vier Reihen geschachtes Feld.

47. Wegen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

In die Länge getheilt:

im ersten silbernen Felde drei zu zwei und eins gestellte rothe Herzen (Tecklenburg),

im zweiten blauen Felde ein goldener gesenkter Anker (Lingen).

48. Wegen der Grafschaft Mansfeld.

Im silbernen Felde sechs in zwei Reihen aufgestellte, rothe Rauten.

49. Wegen der Grafschaft Sigmaringen.

Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel schreitender Hirsch.

50. Wegen

50. Wegen der Grafschaft Veringen.

Im goldenen Felde drei blaue, übereinander querliegende vierzinkige Hirschhörner.

51. Wegen der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

Im rothen Felde ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler.

Im Schildesfuße.

52. Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

II.

Beschreibung
des
Wappenzeltes und der übrigen Prachtstücke des großen Königlichen Wappens.

Mitten auf dem oberen Rande des Hauptschildes steht ein offener, rothgefütterter, goldener Königshelm, der mit einem Adler und anderen künstlichen Zierrathen in getriebener Arbeit, sowie mit einer Kette und anhangendem Kleinod geschmückt ist.

Auf dem Helme, von welchem zu beiden Seiten inwendig von Silber, auswendig von Schwarz tingirte Helmdecken herabgehen, ruht die Preußische Königskrone.

Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit siebenzehn facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreife, welcher mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor.

Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängen die Ketten des Schwarzen Adlerordens, des Rothen Adlerordens, des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie das Band des Kronenordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete und mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen. Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende Schildhalter die Preußische, mit dem linken Arme der linksstehende die Brandenburgische goldbeschaftete Standarte. In den durchbrochenen Spitzen der Lanzen zeigt sich in goldener Antiquaschrift der Namenszug R.

Die Fähnlein sind mit goldenen Frangen besetzt und das Preußische mit Schwarz und Silber, das Brandenburgische mit Roth und Silber durchwirkten fliegenden und bequasteten Schnüren geziert. Die Adler in den Fähnlein, deren Köpfe der Lanzenstange zugewendet sind, stimmen im Uebrigen mit dem ersten und zweiten Mittelschilde des Wappens überein.

Das Wappenzelt, welches sich über den beschriebenen Hauptstücken erhebt, besteht aus purpurfarbigem Sammet, ist abwechselnd mit Preußischen Adlern und Königskronen bestreut und mit Hermelin gefüttert und verbrämt.

Der obere Rand des Zeltes wird von einem breiten blauen, goldumränderten Reif eingefaßt, unter welchem mit Gold und Edelsteinen, Borten und Quasten besetzte Kranzbehänge hervorgehen. Auf dem Reif steht mit Goldschrift der Wahlspruch König Friedrich's I.:

»Gott mit uns.«

Ueber dem Reif, auf welchem zwölf goldene Adler mit gesenkten Flügeln ruhen, wölbt sich der Gipfel des Zeltes, der gleich dem Helme mit einer jedoch größeren Königlichen Krone bedeckt ist.

Ueber dieser Krone und über dem ganzen Wappenzelt ragt das Königliche Reichspanier hervor. Dasselbe besteht aus einer silbernen, mit dem Preußischen Reichsadler geschmückten Fahne, welche von unten aufgeschlitzt ist, und deren fliegende, goldbordirte Spitzen mit Quasten besetzt sind. Diese Fahne ist mittelst goldener Ringe an einem silbernen Querstabe befestigt, dessen Enden mit Königskronen schließen, und der mittelst goldener Schnur an einer von Silber und Schwarz schräg abgetheilten Stange hängt, auf deren gleichfalls gekrönter Spitze ein zum Fluge bereiter Preußischer Adler ruht.

III.

Beschreibung

des

Königlich Preußischen mittleren Wappens.

Der Wappenschild ist zweimal in die Länge und viermal quer in zwölf Felder und einen Schildesfuß getheilt. Es erscheinen:

1) Im mittelsten Felde der zweiten Reihe, welches anstatt eines aufgelegten Mittelschildes dient:

Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR.

2) In dem mittleren zweiten Felde der oberen Reihe:

Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt.

Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

3) In dem ersten Felde der oberen Reihe:

Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler.

Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

4) In dem dritten Felde der ersten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

5) In dem ersten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6) In dem dritten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

7) In dem mittelsten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

 8) In

8) In dem ersten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter und rothgezungter Greif.

9) In dem dritten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

10) In dem mittelsten Felde der vierten oder unteren Reihe:

Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg);

b) unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

11) In dem ersten Felde der vierten Reihe, welches durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.

a) Im rothen Platze ein von Silber und Roth quer getheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist (Holstein);

b) im goldenen Platze zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen, (Schleswig);

c) in der aufsteigenden Spitze im rothen mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Platze ein silberner Pferdekopf (Lauenburg).

12) In dem dritten Felde der vierten Reihe, welches ebenfalls durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Landgrafschaft Hessen, des Fürstenthums Nassau und der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

a) Im blauen Platze ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe (Hessen);

b) im

b) im blauen mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Platze ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe (Nassau);

c) in der aufsteigenden Spitze im rothen Platze ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler (Frankfurt a. M.).

Im Schildesfuße.

Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

Auf dem eben beschriebenen Schilde ruht die Preußische Königskrone. Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit 17 facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreif, welcher mit fünf aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkte zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter, goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängt die Kette des Schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete, mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer gezierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen.

Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende und mit dem linken Arme der linksstehende Schildhalter eine Keule, deren dickes Ende abwärts gekehrt ist.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 11. Dezember 1872., betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Swinemünde nach Ducherow, von Angermünde nach Freienwalde a. d. O. und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26. S. 101. bis 103., ausgegeben den 27. Juni 1873.,

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 26. S. 161. bis 163., ausgegeben den 27. Juni 1873.,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 27. S. 154. bis 156., ausgegeben den 9. Juli 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. März 1873., betreffend die Uebertragung des Baues und Betriebes der von Harburg nach Stade projektirten Eisenbahn auf die Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 31. S. 218. bis 220., ausgegeben den 1. August 1873.,

   für Hannover Nr. 32. S. 251. bis 253., ausgegeben den 1. August 1873.;

3) das am 26. Mai 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Meliorationsverband des Dimmern Flußgebiets durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30. S. 157. bis 161., ausgegeben den 24. Juli 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1873. und der durch denselben genehmigte Nachtrag zu den Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft vom 4. September 1847. (Hannoversche Gesetz-Samml. für 1847. Abth. III. S. 225.) durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 27. S. 189./190., ausgegeben den 27. Juni 1873.;

5) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 9. Juni 1873., betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Erlaubniß zu folgenden Anlagen:

   a) einer Eisenbahn von Düsseldorf über Elberfeld, Barmen und Hagen nach Dortmund resp. Hörde mit Abzweigungen von Wichlinghausen nach Steele resp. Heissen und nach Bochum, von Hagen nach Witten und Langendreer, von Schöller resp. Mettmann nach Ratingen und von Lüntenbeck resp. Elberfeld nach Opladen,

b) einer

b) einer Eisenbahn von Duisburg über Dorsten, Coesfeld und Rheine nach Quakenbrück mit Abzweigungen nach Ruhrort und nach Salzbergen,

c) einer Eisenbahn von Euskirchen über Rheinbach nach Bonn, nebst Abzweigung in das Ahrthal zum Anschluß an die linksrheinische Uferbahn bei Remagen oder Sinzig,

d) nach Regelung der wegen Erweiterung der Festung Cöln schwebenden Verhandlungen einer Eisenbahn von Cöln resp. dem Bahnhofe Nippes bei Cöln mit fester Brücke über den Rhein durch das Dhünn- und Wupperthal zum Anschlusse an die Bahn von Düsseldorf nach Dortmund sowohl bei Rittershausen resp. Wichlinghausen, wie über Schwelm bei Gevelsberg, mit Abzweigungen sowohl nach Remscheid als nach Hückeswagen und, sofern Lennep nicht von der Hauptlinie berührt wird, nach Lennep,

e) einer Eisenbahn von Bendorf resp. Engers nach Montabaur und bis zum Anschlusse an die Lahnbahn bei Limburg nebst Abzweigung nach Altenkirchen,

f) einer Eisenbahn von Andernach oder Neuwied, linkes Ufer, zunächst bis Niedermendig mit dem Rechte der Weiterführung bis Mayen,

g) einer Eisenbahn, abzweigend von der Rheinbahn zwischen Remagen und Sinzig durch das Ahrthal nach Ahrweiler,

durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 27. S. 133./134., ausgegeben den 2. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29. S. 345./346., ausgegeben den 12. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 28. S. 183./184., ausgegeben den 3. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 26. S. 202. bis 204., ausgegeben den 26. Juni 1873.,

der Königl. Regierung zu Trier Nr. 28. S. 138. bis 140., ausgegeben den 10. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 27. S. 97./98., ausgegeben den 5. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27. S. 163./164., ausgegeben den 5. Juli 1873.,

für Hannover Nr. 26. S. 179./180., ausgegeben den 20. Juni 1873.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum Ausbau resp. zur Pflasterung der beiden Verbindungswege im Mansfelder Seekreise von der Gerbstedt-Alslebener Kreis-Chaussee bei Belleben bis zur Einfahrt in den Bahnhof der Halle-Aschersleben Eisenbahn bei Belleben und von der Kreis-Chaussee von Stedten über

 Erde-

Erdeborn nach Lüttchendorf bei Oberröblingen bis zum Bahnhofe der Halle-Kasseler Eisenbahn bei Oberröblingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 32. S. 171., ausgegeben den 9. August 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1873., betreffend die dem Kreise Schwetz unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen im Kreise Schwetz, Regierungsbezirks Marienwerder: von Prust nach Topolno und von Prust über Lowin und Slonsk an die Tuchel-Terespoler Kreis-Chaussee, ferner von Neuenburg nach Groß-Lubin und von Osche über Driczmin nach Pniewno oder Przysiersk mit einer Abzweigung von Driczmin nach Laskowitz und von Laskowitz nach Schwetz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 33. S. 149., ausgegeben den 13. August 1873.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Juni 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 4,500,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 30. S. 151. bis 154., ausgegeben den 23. Juli 1873.;

9) das am 20. Juni 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Melioration der Bramschen Wiesen im Kreise Bersenbrück durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 32. S. 247. bis 251., ausgegeben den 1. August 1873.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juni 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 35,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 33. S. 147. bis 149., ausgegeben den 13. August 1873.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde St. Johann im Kreise Saarbrücken für den Bau der als »Nassauer Straße« bezeichneten Straßenstrecke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 31. S. 151., ausgegeben den 1. August 1873.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1873., betreffend eine Abänderung in dem Schema zu den nach dem Privilegium vom 20. Januar 1873. auszufertigenden Obligationen des Kreises Pleschen im Betrage von 300,000 Thalern, sowie in den Schemas der dazu gehörigen Zinskupons und Talons, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 33. S. 281., ausgegeben den 14. August 1873.;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1873., betreffend das den Gemeinden Münster a. S., Norheim und Niederhausen im Kreise Kreuznach verliehene Expropriationsrecht für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Münster a. S. über Norheim nach Niederhausen, durch das Amts-

blatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 34. S. 231., ausgegeben den 14. August 1873.;

14) die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 27. Juni 1873., einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft betreffend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 32. S. 220., ausgegeben den 8. August 1873.;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni 1873. wegen Ausgabe von 6,500,000 Thalern in 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues der Zweigbahnen von Swinemünde nach Ducherow, von Angermünde nach Freienwalde a. d. O. und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 31. S. 127. bis 130., ausgegeben den 1. August 1873.;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch für den Ausbau ꝛc. der Kreis-Chausseen von der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee bei Prauß bis zum Anschluß an die Kreis-Chaussee Jordansmühle—Bahnhof Wäldchen bei Petrigau und von der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee bei Silbitz bis zur Grenze des Kreises Strehlen in der Richtung auf Danchwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 34. S. 223., ausgegeben den 22. August 1873.;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Löbau für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Neumark über Kauernick bis zur Strasburger Kreisgrenze bei Dt. Brzozie in der Richtung auf Strasburg, von Neumark nach Mroczno in der Richtung auf Lautenburg und von Löbau bis zur Osteroder Kreisgrenze hinter Zlottowo in der Richtung auf Gilgenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 35. S. 161., ausgegeben den 27. August 1873.;

18) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Juli 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Löbauer Kreises im Betrage von 51,400 Thalern IV. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 35. S. 161. bis 163., ausgegeben den 27. August 1873.;

19) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford für den Bau und die Unterhaltung einer von der Herford-Lübecker Kreisstraße bei Oberbehme sich abzweigenden Kreis-Chaussee über Löhne, Gohfeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Minden-Lippstadter Staatsstraße bei Oeynhausen, einschl. der über die Werre zu erbauenden Brücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 34. S. 159., ausgegeben den 23. August 1873.;

20) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juli 1873., betreffend die Ausführung der Eisenbahn von Harburg nach Stade, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 31. S. 220., ausgegeben den 1. August 1873.,
für Hannover Nr. 32. S. 253./254., ausgegeben den 1. August 1873.;

21) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juli 1873., die dem Geheimen Kommerzienrath Krupp zu Essen und L. F. Buderus zu Neuwied als Besitzer der Hermannshütte resp. der Hütte Germania bei Neuwied unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Erlaubniß zur Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Anschluß- und Verbindungs-Eisenbahn von den genannten Hüttenwerken nach dem Bahnhofe der Rheinischen Eisenbahn zu Neuwied (rechtes Rheinufer) betreffend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 33. S. 223., ausgegeben den 7. August 1873.;

22) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Juli 1873. wegen Kreirung auf den Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Schwedt a. d. O. zum Betrage von 100,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 35. S. 263. bis 266., ausgegeben den 29. August 1873.;

23) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juli 1873., betreffend die Genehmigung der mit dem Sitze in Berlin auf Gegenseitigkeit errichteten Lebens-Versicherungsgesellschaft „Nationale", durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 35. Beilage S. 1. bis 10., ausgegeben den 29. August 1873.;

24) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Bitburg für den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Sinspelt über Mettendorf und Freilingen nach Bollendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 36. S. 172., ausgegeben den 4. September 1873.

Berichtigung.

In der im 27. Stück der Gesetz-Sammlung für 1873. sub Nr. 8154. abgedruckten Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. ist S. 390. §. 14. Z. 8. statt „3¼ Prozent" zu setzen: ¾ Prozent.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).